

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 6 (1830)
Heft: 6

Artikel: Umgehung des Militär-Reglements
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542433>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und nur auf Bestellung hin fabrizirt werden, so daß das Kapital bis drei Mal in einem Jahre umgesetzt werden kann. Bei gehöriger Vorsicht beim Einkauf der Seide kann auch eben sowohl der gewöhnliche Gewinn dadurch vermehrt werden, als er durch unvorsichtige Einkäufe ganz verloren gehen kann.

Leicht möglich wäre es, daß bei der großen Geschicklichkeit, die man in unserm Land beim Sticken besitzt, im Verfolg der Zeit die Stickerei auch auf Seidestoffe angewandt werden könnte. Indessen wird man freilich vorerst wohl daran thun bei einfachen und den gangbarsten Artikeln zu bleiben, im Kleinen zu beginnen und die Geschäfte erst dann auszudehnen, wenn die Gewinnste dazu aufmuntern.

Hätten wir neben der Fabrikation der Baumwollenwaaren noch einen andern Fabrikationszweig, so würde weniger leicht die ganze Bevölkerung auf einmal arbeitslos werden können und eine Krisis bald den einen bald den andern Theil derselben treffen.

Diese kurzen Bemerkungen haben, wie Anfangs bemerkt wurde, den Zweck, unsre Landsleute auf diesen neuen und wichtigen Industriezweig aufmerksam zu machen, damit der Anlaß, der sich jetzt darbietet, denselben bei uns einheimisch zu machen, nicht unbenuzt vorübergehen, sondern vielmehr das alte Sprichwort, das Badian anführt, beherzigt werde: „Man solle trinken, bevor etwas zwischen den Mund und das Glas komme.“

J. C. Z.

547582

Umgehung des Militär-Reglements.

(Eingefandt.)

Es gehört eben nicht zu den Seltenheiten, daß in öffentlichen Blättern über Abweichungen und Umgehungen von bestimmten Gesetzen und bestehenden Verordnungen Klage geführt wird.

Die Redaktion des Appenzell. Monatsblattes wird ersucht, auch einmal einen Beitrag dieser Art aufzunehmen.

Es hat nämlich die hochlöbl. Militärkommission in ihrer Sitzung vom 6. April 1830 sich, wie gewöhnlich, mit Vorschlägen wegen allfällig zu besetzender Offiziersstellen, so wie wegen der diesen Sommer über vorzunehmenden Militärübungen befaßt. Die Vorschläge letzterer Art giengen so weit, daß selbst von einem großen zweifachen Landrathe sanktionirte, jetzt noch bestehende Geseze, dem Großen Rathe als Vorschläge eingereicht wurden.

Zu besserer Verständniß werden die einschlägigen Artikel des Militärreglements hier wörtlich angeführt. *)

*) Art. 17. „Nachdem jeder Hauptmann des Kontingents und der Reserve sein Mannschäftsverzeichnis empfangen hat, soll — auf einen vom Bataillonschef zu bestimmenden Tag — die gesammte Mannschaft mit den Ueberzähligen an den Wohnorten der Hauptleute versammelt werden, um sie den bestehenden Reglements gemäß zu organisiren und die Inspektion über ihre Waffen und Kleidung zu halten; welcher Inspektion dann einer der ersten Staabsoffiziere bewohnen soll, u. s. w.“

Art. 17. „Damit die Ober- und Unteroffiziere der beiden Bataillons, sammt den Exerciermeistern wohl und gleichförmig unterrichtet werden, soll alle Jahre im Frühling eine Versammlung derselben für 4 — 6 Tage statt haben, wobei die Offiziere ein Taggeld von 1 fl. 12 fr. und die Unteroffiziere und Exerciermeister eines von 48 fr. beziehen.“

Art. 22. „Die Staabsoffiziere sind angewiesen, für den gründlichen Unterricht der erforderlichen Waldhornisten und Trompeter zu den Scharfschützen, und der Tambouren und Pfeiffer für die Infanteriekompanien zu sorgen, wozu sie alle Jahre für 3 — 4 Tage zur Uebung zusammengezogen werden sollen und dabei 48 fr. Taggeld zu beziehen haben.“

Art. 24. „Jedesmal am Tage nach der im Art. 17 bestimmten Inspektion soll, nach Anleitung und unter Aufsicht der Offiziere, die Infanterie in ihren Gemeinden im Zielschießen geübt, und an die Kosten dazu, nach dem Verhältniß von 10 fl. — auf 100 Mann eine Entschädigung aus dem Landseckel gereicht werden.“

Nun fand E. E. Großer Rath für angemessen, die ihm zur Vollziehung überreichten Vorschläge, welche, wie gesagt, nichts anderes enthielten, als was das Militär-Reglement bestimmt fordert, unbeachtet zu lassen und beschloß, dieselben so beschneiden und verstümmelt, daß man an ihnen weder Hände noch Füße mehr sehen konnte, an den zweifachen Landrath zur vor-
ausgesehenen bereitwilligen Genehmigung gelangen zu lassen.

Der zweifache Landrath, aus alten und jungen Råthen bestehend, that was der Große Rath wollte, so wie derselbe gewöhnlich thut was dieser will. In dieser Genehmigung und Folgeleistung liegt also eigentlich nichts Merkwürdiges, aber höchst merkwürdig und erbaulich zu lesen ist der 89. Artikel des neu revidirten und von der nämlichen obersten Landesbehörde in der gleichen Sitzung, vielleicht nur wenige Stunden später, sanktionirten Landmandates, des wörtlichen Inhaltes:

„Für die Waffen-Übungen gilt als allgemeine Vorschrift das je-
weilige, dem Bundesverrtrag und den Beschlüssen der Tagsatzung
gemäß abgefaßte Militär-Reglement, nach welchem sich
sämmliche Offiziere und Soldaten der beiden
Kontingente, so wie alle andern Landleute, die
es betrifft, zu richten haben.“

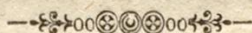
Nach dem Militär-Reglement also befiehlt uns das Land-
mandat sich zu richten. Dieses schreibt (Art. 17) Zusammen-
zug der Compagnien zur Inspektion an den Wohnorten der
Hauptleute vor, nun kommt aber Contre-Ordre, die dem
Hauptmann die Versammlung seiner Compagnie untersagt;
es verordnet (Art. 21) den Unterricht der Offiziere, die sich

Art. 25. „Anstatt der bisherigen einzeln Kompagniemusterungen
sollen hinfüro alle 4 Jahre Musterungen des ganzen Bataillons
vorgenommen werden, so daß je zu zwei Jahren diejenige eines
Bataillons, nebst der dazu gehörigen Scharfschützenkompagnie,
wechselsweise vom Kontigent und der Reserve gehalten würde,
denen die drei ersten Staatsoffiziere und der Adjutant des nicht
ausrückenden Bataillons beiwohnen sollen.“

hiez u 4 — 6 Tag lang am bestimmten Orte versammeln sollen,
— Contre-Ordre: „sie bleiben bei Hause;“ es besteht (Art. 25)
die Abhaltung von Bataillons-Musterungen, je zu 4 Jahren,
das vierte Jahr ist da, aber erst jetzt sieht man, daß die
Musterungen zu viel kosten, flugs ist gemacht die Contre-
Ordre: „die Musterung wird verschoben.“

Ueber die Nachtheile eines solchen Verfahrens kein Wort
weiter, nachdem die warmen und gegründeten Vorstellungen
des Contingent-Chefs fruchtlos gewesen sind. Mein Zweck war
vornehmlich der: die schöne Consequenz einer gesetzgebenden
Behörde anschaulich zu machen.*)

Ein sogenannter Offizier.



Offizielle Abtheilung. †)

Gantrecht der letzten Zedel.

(Gr. Raths-Beschluß vom 23. April 1829.)

Ueber die Fragen: ob der Inhaber des hintersten Zedels
bei Versteigerung des Unterpfandes angehalten werden könne,

*) Den militärischen Einsender dieses Artikels; — dem sein Unmuth
übrigens gar wohl zu gute zu halten ist — möchte die Redaktion
diesmal nur einfach berichten, daß eine Behörde, welcher es zusteht,
Verordnungen zu machen, doch wohl auch befugt sei, solche abzu-
ändern oder auch gänzlich aufzuheben, wenn sie dieselben nicht
mehr für zeitgemäß hält. Die Hinweisung des Landmandates auf
das Militärreglement nimmt sich freilich diesmal etwas komisch
aus; das mag indessen hingehen, weil gewiß nach dem kurzen
militärischen Sabbath von 1830 wieder lange Werktage
kommen werden, an welchen jene Vorschriften ihre alte Gültigkeit
erhalten.

†) Unter dieser Aufschrift wird das Monatsblatt, zufolge einer
Erkenntniß E. E. Großen Rathes vom 17. dieses Monats, von